

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Begrenzung des Ausgabenanstiegs und qualitätssichernde Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung

1. Anlass

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat nicht nur zum größten konjunkturellen Einbruch in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland geführt, sondern auch die für Hamburg verbleibenden Steuereinnahmen drastisch reduziert. Nach derzeitigem Stand werden bis zum Jahr 2013 Hamburg Steuereinnahmen im Umfang von rund 6 Mrd. Euro fehlen. Die Deckung dieses Defizits allein durch Ausgabenreduzierung würde die gesamtwirtschaftliche Abwärtsspirale beschleunigen und die Haushaltsprobleme mittelfristig sogar vergrößern.

Daher hat sich Hamburg für die Strategie einer zeitlich begrenzten Schuldenaufnahme entschieden, verbunden mit der Verpflichtung, diese Verbindlichkeiten in finanziell günstigeren Zeiten zu tilgen. Um zumindest nicht die damit verbundenen Zinslasten (260 Mio. Euro im Jahr 2013) durch Neuverschuldung tragen zu müssen, hat der Senat Ende November 2009 umfangreiche und differenzierte Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung gefasst.

Zugleich hat er beschlossen, dem absehbaren zusätzlichen Anstieg bei den als gesetzliche Leistung festgelegten öffentlichen Ausgaben entgegenzuwirken. In der Kindertagesbetreuung ist auf Grund des weiteren Ausbaus für die Jahre 2010 bis 2012 mit zusätzlichen Ausgaben von rund 145 Mio. Euro zu rechnen. Um in dieser Situation die hohen Standards bei Rechtsansprüchen und in der Qualität der Betreuungsangebote in Hamburg beibehalten sowie den Ausbau der Kindertagesbetreuung weiter vorantreiben zu können, sind sozial gestaffelte Anpassungen der Elternbeiträge und weitere Maßnahmen unumgänglich.

Gleichzeitig soll auch in Zeiten finanziell deutlich eingeschränkter Möglichkeiten an dem Ziel der ständigen Verbesserung der Kindertagesbetreuung festgehalten werden, indem die landesgesetzlichen Voraussetzungen für eine Kita-Inspektion und die Weiterentwicklung der Kinder-tagespflege geschaffen werden.

2. Ausgangslage

2.1 Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung

Die durch das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) begründeten Rechtsansprüche sind umfangreich und im Vergleich mit den anderen westdeutschen Bundesländern vorbildlich. Als Folge ist die Zahl der im Kita-Gutschein-System betreuten Kinder in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen:

2005	2006	2007	2008	2009 (Prognose)
53.891	56.020	58.391	61.475	64.893

Unabhängig vom Alter der Kinder wird allen Eltern im Umfang ihrer Berufstätigkeit bzw. Ausbildung die Betreuung ihrer Kinder garantiert. Ein altersunabhängiger Anspruch besteht ebenfalls für alle Kinder mit dringlichem sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf. Außerdem besteht für die Drei- bis Sechsjährigen ein Rechtsanspruch auf eine fünfstündige, ein Mittagessen einschließende Betreuung.

Es ist absehbar und auch gewünscht, dass die Anzahl betreuter Kinder weiter steigt. Gravierende Einschränkungen der hier genannten Betreuungsgarantien werden daher nicht vorgeschlagen. Andererseits können angesichts des historisch einmaligen Rückgangs der öffentlichen Finanzmittel nicht alle zu Beginn der Legislaturperiode geplanten Vorhaben unverändert umgesetzt werden. Die für das Jahr 2010 geplante vorzeitige Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine fünfstündige Betreuung für alle zweijährigen Kinder wird daher bis zum Jahr 2013 zurückgestellt (Vermeidung von Mehrausgaben 2010 bis 2012 rund 30 Mio. Euro). Die Hortbetreuung wird für Schulkinder zukünftig bis zum Abschluss der sechsten Klasse an allgemeinbildenden Schulen angeboten und nicht mehr regelhaft bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

2.2 Eigenbeteiligung der Eltern

Im August 2005 wurde ein Verpflegungsanteil in Höhe von monatlich 13 Euro eingeführt, um einen Teil der durch die neuen Rechtsansprüche ausgelösten Finanzierungsbedarfe abzudecken. Davon abgesehen sind die Elternbeiträge seit dem Jahr 2000 nicht mehr erhöht worden, obwohl die Kosten pro Platz seitdem gestiegen sind. Mittelbar sind Familien dadurch entlastet worden, dass seit 2003 das Kindergeld und seit Ende 2006 die Eigenheimzulage nicht mehr dem für die Beitragsberechnung maßgeblichen Einkommen zugerechnet werden. Seit September 2009 müssen keine Elternbeiträge mehr für eine fünfstündige Kita-Betreuung im Jahr vor der regulären Einschulung entrichtet werden und der Besuch der Vorschulklassen wurde von der Gebührenpflicht befreit. Insgesamt werden im Bereich der Kindertagesbetreuung rund 80 Prozent aller Leistungen durch öffentliche Mittel und 20 Prozent unmittelbar durch die Eltern finanziert.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine maßvolle Erhöhung dieser Eigenbeteiligung zur teilweisen Finanzierung des fortschreitenden Kita-Ausbaus zumutbar. Die Steigerung der Betreuungsanteile wird auf Familien mit erhöhtem Einkommen begrenzt und die Erhöhung der Verpflegungsanteile wird sozial gestaffelt, so dass die soziale Ausgewogenheit gewährleistet ist. Außerdem sollen alle Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten beteiligt werden, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Belastungssituation auch jene Eltern, deren Kinder Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen.

3. Umsetzung

3.1 Erhöhung der Verpflegungsanteile

Der bisher einheitlich rund 60 Cent pro Mittagessen betragende Verpflegungsanteil (monatlich 13 Euro) wurde durch Beschluss des Senats mit Wirkung ab dem 15. Mai 2010 für Kinder im Alter bis zur Einschulung auf ca. 1 Euro (monatlich 21 Euro) und für Schulkinder auf rund 2 Euro (monatlich 42 Euro) erhöht. Um einen sozialen Ausgleich für Familien mit besonders niedrigen Einkommen, die auch nicht von der Erhöhung des Kindergeldes zum 1. Januar 2010 profitiert haben, zu schaffen, wurde vorgesehen, dass auf Antrag nur 17 Euro für Kinder bis zur Einschulung bzw. 21 Euro für Schulkinder zu zahlen sind. Für Leistungen der Kindertagespflege ab einem Umfang von 21 Wochenstunden wurde ein Verpflegungsanteil in Höhe von monatlich 13 Euro eingeführt.

Die Erhöhung der Verpflegungsanteile wird als vertretbar angesehen, da selbst durch die regulären Anteile in Höhe von monatlich 21 Euro bzw. 42 Euro die Sachkosten für das Mittagessen nicht gedeckt werden. Für eine Familie, die Arbeitslosengeld II bezieht und daher den ermäßigten Hort-Verpflegungsanteil von 21 Euro leisten soll, ist zum Beispiel eine dreistündige Hortbetreuung auch unter Zurechnung des Mindestbetreuungsanteils von monatlich 23 Euro finanziell vorteilhaft, denn allein die Kosten der häuslichen Verpflegung würden höher liegen.

Darüber hinaus sind die Verpflegungsanteile für Schulkinder eher zu vergleichen mit der Eigenbeteiligung der Eltern für das Mittagessen an Ganztagschulen. Hier ergeben sich im Durchschnitt entsprechende Beträge von ca. 2 Euro für ein nicht ermäßigtes und ca. 1 Euro für ein ermäßigtes Mittagessen.

Die ab dem 15. Mai 2010 geltende allgemeine Ermäßigungsmöglichkeit soll aus Gründen der sozialen Ausgewogenheit auf die am stärksten in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beschränkten Familien begrenzt werden, also auf jene Eltern, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen und daher nicht von der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2010 profitiert haben, sowie die Eltern, deren Erwerbseinkommen einschließlich Kindergeld dieses Niveau nicht überschreitet. Dadurch wird gleichzeitig der bisher verwendete Begriff des geringen Einkommens konkretisiert, so dass die Anwendung der Ermäßigungsregelung besser nachvollzogen werden kann.

Zur rechtlichen Präzisierung muss zu diesem Zweck § 9 Absatz 4 Satz 1 KibeG gestrichen und eine entsprechende Formulierung in die Familieneigenanteils- bzw. in die Teilnahmebeitragsverordnung aufgenommen werden, die ebenso wie die Anpassung des KibeG zum 24. August 2010 wirksam werden soll.

3.2 Erhöhung der Betreuungsanteile für Familien mit hohem Einkommen

Vom Senat wurde außerdem beschlossen, mit Wirkung ab 24. August 2010 die Beitragstabellen für alle Angebote von Kindertageseinrichtungen um zwanzig zusätzliche Einkommensstufen à 50 Euro bis zu einem Einkommen¹⁾ von 4.375 Euro zu ergänzen. Mit jeder Stufe steigt der Elternbeitrag um jeweils 5 Euro, so dass sich die derzeitigen Höchstsätze um 100 Euro erhöhen.

¹⁾ Gemäß § 9 Absatz 1 KibeG wird in der Hamburger Kindertagesbetreuung das Nettoeinkommen (ohne Kindergeld) zugrunde gelegt.

	Betreuungs- kosten- insgesamt ²⁾	Mindest- betreuungs- anteil	Höchst- betreuungs- anteil bisher	Höchst- betreuungs- anteil neu
Kinder bis zum Alter von 3 Jahren				
- täglich 12 Stunden	1.216 Euro	49 Euro	396 Euro	496 Euro
- täglich 10 Stunden	1.070 Euro	43 Euro	396 Euro	496 Euro
- täglich 8 Stunden	985 Euro	38 Euro	383 Euro	483 Euro
- täglich 6 Stunden	848 Euro	31 Euro	307 Euro	407 Euro
- täglich 4 Stunden	658 Euro	26 Euro	153 Euro	253 Euro
Kinder (3 Jahren bis Einschulung)				
- täglich 12 Stunden	809 Euro	49 Euro	396 Euro	496 Euro
- täglich 10 Stunden	721 Euro	43 Euro	396 Euro	496 Euro
- täglich 8 Stunden	655 Euro	38 Euro	383 Euro	483 Euro
- täglich 6 Stunden	562 Euro	31 Euro	307 Euro	407 Euro
- täglich 5 Stunden (mit Mittagessen)	487 Euro	27 Euro	192 Euro	292 Euro
- täglich 5 Stunden (ohne Mittagessen)	385 Euro	27 Euro	192 Euro	292 Euro
- täglich 4 Stunden	345 Euro	26 Euro	153 Euro	253 Euro
Schulkinder				
- täglich 7 Stunden	486 Euro	36 Euro	207 Euro	307 Euro
- täglich 5 Stunden	450 Euro	31 Euro	207 Euro	307 Euro
- täglich 3 Stunden	423 Euro	23 Euro	174 Euro	274 Euro
- täglich 2 Stunden	375 Euro	15 Euro	77 Euro	177 Euro

(Alle Euro-Angaben sind Monatswerte.)

Von den im Jahr 2011 voraussichtlich rund 70.000 im Kita-Gutschein-System betreuten Kindern sind ca. 19.000, also rund ein Viertel, von der Erhöhung betroffen, d. h. bei drei Viertel aller Fälle bleibt der Betreuungsanteil unverändert (ausschließlich auf Grund der Steigerung der Betreuungsanteile, also ohne höhere Verpflegungsanteile). Im Durchschnitt steigt der Betreuungsanteil dieser Gruppe der Höchstsatzzahler um 36 Euro monatlich.

Durch die Ausweitung der bestehenden Beitragstabellen um zwanzig zusätzliche Einkommensstufen werden Familien mit höheren Einkommen stärker einbezogen und der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird deutlicher Rechnung getragen. Der Effekt der zwischen verschiedenen Betreuungsangeboten differierenden Einkommenschwellen, ab denen der Höchstsatz zu leisten ist, wird durch die zusätzlichen Beitragsstufen abgeschwächt: Der Abstand bleibt absolut gesehen nahezu gleich, bezieht sich nun aber auf ein um 1.000 Euro höheres Einkommen. So zahlt eine vierköpfige Familie für eine achtstündige Elementarbetreuung derzeit ab 3.119 Euro den Höchstsatz, künftig ab 4.125 Euro. Für eine dreistündige Hortbetreuung ändert sich die Einkommenschwelle von 2.812 Euro auf 3.825 Euro. Die Geschwisterermäßigung bleibt unverändert, d.h. für das zweite betreute Kind ist ein Drittel des regulären Elternbeitrags und ab dem dritten betreuten Kind der Mindestsatz zu leisten.

3.3 Beitragsbemessung für Familien mit behinderten Kindern

Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, erhalten in der Kindertageseinrichtung umfangreiche Eingliederungshilfen. Je nach Schwere der Behinderung und zeitlichem Betreuungsumfang staffeln sich die Förderbeträge in einer Bandbreite von monatlich rund 1.100 Euro (fünfstündige Betreuung ohne Zuschlagsstufe) bis zu rund 5.200 Euro (zwölfstündige Betreuung mit Zuschlags-

stufe 5). Die bisherige Regelung, dass Eltern unabhängig vom tatsächlichen Familieneinkommen an den Kosten der Kindertagesbetreuung nur mit einer Eigenbeteiligung von monatlich 31 Euro beteiligt sind, wurde vom Senat durch die im ganz überwiegenden Teil der Kindertagesbetreuung geltenden Maßgaben ersetzt, die differenziert auf die Höhe des Einkommens und auf die Größe der Familie abstellen. Gleichwohl soll die besondere Belastungssituation von Familien mit behinderten Kindern berücksichtigt werden. Für diese Fälle wird deshalb ab dem 24. August 2010 gelten, dass bei niedrigen Einkommen der jeweilige Mindestsatz bis maximal 31 Euro zu zahlen ist und oberhalb des Mindestsatzes die Hälfte der sonst gültigen Elternanteile erhoben wird. Die zusätzlich zur Kindertagesbetreuung gewährten Eingliederungshilfe-Leistungen sind für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder weiterhin kostenfrei.

Zudem wird in § 9 Absatz 1 KibeG klargestellt, dass die in diesen Fällen gewährten steuerlichen Vorteile gemäß § 33 b Einkommensteuergesetz nicht das maßgebliche Familieneinkommen und damit die Eigenbeteiligung erhöhen. Aus Gründen einer transparenten und leicht umsetzbaren Regelung wird ein pauschaler Abzugsbetrag in Höhe von fünf Prozent vorgeschlagen.

3.4 Begrenzung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung

Die Notwendigkeit der Begrenzung des Ausgabenanstiegs angesichts der Steuerausfälle verhindert die Einführung des vorgezogenen allgemeinen Rechtsanspruchs auf eine fünfstündige Betreuung für alle zweijährigen Kinder ab dem Jahr 2010, der bisher im Haushaltsplan angekündigt worden war, aber noch nicht in das KibeG aufgenommen

²⁾ Werte für das Jahr 2008.

wurde. Für die Verschiebung auf das Jahr 2013 ist eine Beschlussfassung der Bürgerschaft daher nicht erforderlich. Die weitergehenden, bereits bestehenden und ab Beginn der Geburt des Kindes geltenden Rechtsansprüche für besonders dringliche pädagogische Fälle sowie für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden davon nicht berührt.

Für die Begrenzung des Rechtsanspruchs auf die Betreuung von Schulkindern bis zum Abschluss der sechsten Klasse an allgemeinbildenden Schulen muss dagegen das KibeG angepasst werden. Von dieser Maßnahme sind im Jahr 2010 voraussichtlich rund 600 Betreuungsverhältnisse in Kindertageseinrichtungen und -tagespflege betroffen. Die Begrenzung soll mit Beginn des neuen Schuljahres, also ab dem 19. August 2010 wirksam werden. Nach Inkrafttreten des Bürgerschaftsbeschlusses werden bereits ausgestellte Bewilligungen aufgehoben. Für behinderte Kinder soll der Rechtsanspruch auf Betreuung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beibehalten werden.

Außerdem soll im Zuge der hierfür erforderlichen Änderungen des KibeG der § 6 durch Streichung des Absatzes 7 redaktionell angepasst werden. Absatz 7 regelte eine Übergangssituation und ist überholt. Für behinderte Kinder soll der Rechtsanspruch auf Betreuung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beibehalten werden.

3.5 Einführung einer Kita-Inspektion

Für die Hamburger Kindertagesbetreuung wird einschließlich der Beiträge der Eltern ein jährliches Finanzvolumen von mehr als 600 Mio. Euro aufgewendet. Allein seit Einführung des Kita-Gutschein-System im August 2003 ist die Anzahl der Kindertageseinrichtungen um 210 auf insgesamt 950 gestiegen. Das Kita-Gutschein-System besteht wesentlich in einer wettbewerblich ausgerichteten Struktur, bei der sich aus der Konkurrenz der Kita-Träger um die Betreuung der Kinder Qualitätssichernde und -steigernde Effekte ergeben. Um am Kita-Gutschein-System teilzunehmen, müssen die Träger die im Landesrahmenvertrag vereinbarten Betreuungsstandards einhalten. Eine regelhafte bzw. nicht anlassbezogene Kontrolle ist bislang gesetzlich nicht vorgesehen. Im Regierungsprogramm der laufenden Legislaturperiode ist daher vorgesehen, eine Kita-Inspektion einzurichten, die eine regelmäßige Qualitätskontrolle sicherstellen soll. Dabei sollen eigene Qualitätssicherungssysteme der Träger berücksichtigt werden. Die neue Einheit wird im Interesse möglichst schlanker Strukturen und Verfahrensweisen trägerspezifische

Qualitätsmanagementsysteme sowie bestehende Prüf- und Überwachungssysteme anderer Verwaltungszweige (Gesundheit, Bau, Feuerwehr) mitnutzen und sie in ihre eigenen Geschäftsprozesse einbeziehen. Sie wird jedoch auch über umfassende eigene Prüfungskompetenzen verfügen, mit denen sie – auch anlassfrei – feststellen kann, ob die gesetzlich festgelegten und die vertraglich vereinbarten Leistungen von den Einrichtungen erbracht werden. Damit die Kita-Inspektion ab Anfang 2011 ihre Arbeit aufnehmen kann, sollen nunmehr die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden (§ 21a KibeG). Darüber hinaus wird eine Verordnungsermächtigung für die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens erforderlich (§ 30 KibeG).

3.6 Weiterentwicklung der Kindertagespflege

Die Attraktivität der Kindertagespflege für Eltern und Tagespflegepersonen soll durch verschiedene Maßnahmen erhöht werden. Die Umsetzung erfolgt in zwei Schritten:

Teil 1 zum 1. Juli 2010

- Erhöhung der Qualifikationsstandards (Qualifikationsstufen 1 und 2).
- Erhöhung der Tagespflegegeldsätze (Erziehungsgeld und Sachkostenerstattung).
- Einführung der neuen Leistungsart TP 25 (durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 21 bis 25 Stunden).
- Definition von Rahmenbedingungen für Großtagespflege (Tagespflege-Zusammenschlüsse).

Teil 2 zum 1. Februar 2011

- Einführung einer dritten Qualifikationsstufe für Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Berufsausbildung mit entsprechend erhöhtem Tagespflegegeld.
- Einführung eines Mietzuschusses für Großtagespflegestellen ab drei Tagespflegepersonen in extra angemieteten Räumen.

Wesentliche Bestandteile der Maßnahmen im Bereich der Kindertagespflege in Hamburg sind die Erhöhung der Mindeststandards für die Qualifikation der Tagespflegepersonen sowie die Weiterentwicklung der Kindertagespflege hin zu einem regulären Beruf auf einem sehr guten qualitativen Niveau durch die Schaffung einer neuen, dritten Qualifikationsstufe.

Qualifikationsstufe	Qualifikationsstandard (alt)	Qualifikationsstandard (neu)	Erziehungsgeld je Stunde bei 90 % Auslastung ⁴⁾ (neu)
1	15 Unterrichtsstunden	45 Unterrichtsstunden	6,20 Euro
2	180 Unterrichtsstunden (Tätigkeitsaufnahme nach 15 Unterrichtsstunden) bzw. pädagogische Berufsausbildung zuzüglich 15 Unterrichtsstunden	180 Unterrichtsstunden (Tätigkeitsaufnahme nach 45 Unterrichtsstunden)	7,80 Euro
3	nicht vorhanden	Pädagogische Berufsausbildung zuzüglich 45 Unterrichtsstunden	10,71 Euro ⁵⁾

⁴⁾ Gemäß § 43 SGB VIII dürfen Tagespflegepersonen maximal fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen.

⁵⁾ Entspricht dem Stundensatz einer Sozialpädagogischen Assistentin in der Eingangsstufe der Entgeltgruppe E5 nach Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst 2009.

Die Tagespflegegeldsätze setzen sich jeweils aus dem Betrag zur Anerkennung der Erziehungsleistung (Erziehungsgeld) sowie der Sachkostenerstattung zusammen. Mit der Neuordnung und Anhebung der Tagespflegegeldsätze werden finanzielle Anreize geschaffen, die Tagespflegepersonen motivieren, ihre Tätigkeit berufsmäßig zu betreiben. Die Erhöhung der Tagespflegegeldsätze ist im Kontext der seit Januar 2009 geltenden Regelung zur Besteuerung von Einkünften aus Kindertagespflege dringend angezeigt, um den drohenden und teilweise bereits eingetretenen Rückgang an Tagespflegepersonen zu stoppen und gleichzeitig den Ausbau an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige zu forcieren. Das Erziehungsgeld der Qualifikationsstufe 2 wird daher – orientiert an einem so genannten angemessenen Einkommen – um durchschnittlich 12 % gegenüber dem aktuellen Erziehungsgeld erhöht, während das Erziehungsgeld der Qualifikationsstufe 1 bezogen auf das Niveau der bisherigen Stufe 1 durchschnittlich um ca. 8 % angehoben wird. Bei den Sachkosten (SK 1) sind infolge einer differenzierten Betrachtung der einzelnen Ausgabepositionen Steigerungen von durchschnittlich ca. 10 % gegenüber dem aktuellen Pflegegeld vorgesehen.

Es wird eine neue Leistungsart TP 25 (durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf 21 bis 25 Stunden) eingefügt, um die bisher fehlende – dem Rechtsanspruch nach § 6 Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) entsprechende – Leistungsart der täglich fünfständigen Betreuung mit Mittagessen zu ergänzen. Durch die neue Leistungsart

TP 25 war eine entsprechende Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung erforderlich.

Ein verbreitetes Modell der Kindertagespflege in Hamburg sind Tagespflegepersonen, die gemeinsam in geeigneten Räumen Kinder betreuen. Mit der neuen Rechtsverordnung werden klare Rahmenbedingungen für die Arbeit in Tagespflege-Zusammenschlüssen (Großtagespflege) geschaffen: Zwei, drei oder vier Tagespflegepersonen, die mindestens über die Qualifikationsstufe 2 verfügen, arbeiten in geeigneten Räumen und auf Grundlage eines gemeinsamen Konzeptes zusammen.

Für Tagespflegepersonen, die gemeinsam zu dritt oder viert in extra angemieteten Räumen tätig sind, wird eine erhöhte Sachkostenpauschale 2 (SK 2) eingeführt, die einen pauschalen Zuschuss für Mietzahlungen beinhaltet. Diese SK 2-Pauschale geht von durchschnittlichen Mietzahlungen entsprechend dem Hamburger Mietenspiegel aus und wird in drei Stufen gestaffelt. Tagespflegepersonen, die zu zweit zusammenarbeiten, sollen durch diese Regelung einen Anreiz erhalten, durch die Aufnahme einer weiteren Tagespflegeperson ihr Platzangebot zu erweitern und damit einen Beitrag zum Ausbau an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige zu leisten.

4. Finanzielle Folgen

Im Bereich Kindertagesbetreuung (Titel 4500.671.01 und 4500.681.01) werden die folgenden Mehrausgaben vermieden:

Maßnahmen durch Beschluss des Senates		
	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2011
1. Erhöhung der Verpflegungsanteile	5,5 Mio. Euro	9,3 Mio. Euro
2. Erhöhung der Betreuungsanteile für Familien mit hohen Einkommen	2,7 Mio. Euro	9,1 Mio. Euro
3. Beitragsbemessung für Familien mit behinderten Kindern	0,5 Mio. Euro	1,4 Mio. Euro
Gesamt	8,7 Mio. Euro	19,8 Mio. Euro
Maßnahme durch Beschluss der Bürgerschaft		
	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2011
Begrenzung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung	0,7 Mio. Euro	2,2 Mio. Euro

Die Werte für das Haushaltsjahr 2010 sind geringer als für das Haushaltsjahr 2011, da die Maßnahmen erst ab dem 15. Mai 2010 bzw. ab Beginn des (Vor)Schuljahres 2010/2011 wirksam werden sollen.

Insgesamt werden für den Hamburger Haushalt Mehrausgaben in Höhe von 9,4 Mio. Euro (Jahr 2010) bzw. 22 Mio. Euro (Jahr 2011) vermieden. Mit den Maßnahmen werden im Jahr 2010 Mittel im Umfang von 8,7 Mio. Euro und im Jahr 2011 im Umfang von 19,8 Mio. Euro für den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt.

Um diese Begrenzung des Ausgabenanstiegs zu erreichen ist es erforderlich, der Bezirksverwaltung einmalig im laufenden Haushaltsjahr Honorar- und sonstige Sachkosten in Höhe von 90 Tsd. Euro zur Verfügung zu stellen. Damit kann die Erstellung und der Versand der Bescheide ab Mitte April 2010 gewährleistet werden. Eine Reduzierung

des Ansatzes beim Einzelplan 4, Titel 4500.671.01 „Förderung von Kindertageseinrichtungen“ für 2010 kann nicht erfolgen, da trotz der vorgesehenen Maßnahmen ein Mehrbedarf erwartet wird. Der zu erwartende Mehrbedarf wird Gegenstand einer gesonderten Drucksache sein.

5. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. das anliegende Gesetz zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs und zur Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung beschließen (Anlage 1),
3. die in Anlage 2 aufgeführte Änderung im Haushaltsplan 2009/2010 für das Haushaltsjahr 2010 beschließen.

Gesetz
zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs und zur Qualitätssicherung
in der Kindertagesbetreuung

Vom

Artikel 1

Drittes Gesetz

zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes

Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 507, 508), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im zweiten Abschnitt hinter dem Eintrag zu § 21 folgender Eintrag eingefügt: „§ 21 a Qualitätssicherung“.
2. § 6 wird wie folgt geändert
 - 2.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „bis zum vollendeten 14. Lebensjahr“ durch die Textstelle „bis zum Abschluss der sechsten Klasse der allgemeinbildenden Schulen“ ersetzt.
 - 2.2 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „haben“ die Wörter „bis zum Abschluss der sechsten Klasse der allgemeinbildenden Schulen“ eingefügt.
 - 2.3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 Die Textstelle „bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres“ wird durch die Wörter „bis zum Abschluss der sechsten Klasse der allgemeinbildenden Schulen“ ersetzt.
 - 2.3.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder können bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden.“
 - 2.4 Absatz 7 wird aufgehoben.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Familieneigenanteil für die Betreuung eines behinderten Kindes berechnet, für das die Eltern steuerliche Vorteile gemäß § 33 b EStG erhalten, ist vom Einkommen ein pauschaler Betrag von fünf vom Hundert abzuziehen.“
 - 3.2 Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.
 4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „hierdurch“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - 4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass Träger die vereinbarten Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsverfahren nicht ordnungsgemäß anwenden, ist eine Inspektion der Einrichtung vorzusehen.“
5. Im Zweiten Abschnitt wird hinter § 21 folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a
 Qualitätssicherung

 - (1) Zur Sicherung der Qualität der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen richtet die zuständige Behörde eine Kindertagesstätten-Inspektion ein. Die Kindertagesstätten-Inspektion überprüft die Einhaltung der Anforderungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, nach diesem Gesetz, nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und nach den Vereinbarungen nach §§ 15 bis 18.
 - (2) Prüfungen erfolgen anlassbezogen und durch Stichproben. Sie sind zu jeder Zeit während der Betriebszeiten der Einrichtung zulässig.
 - (3) Der Träger und dessen Leitungskräfte sowie die Leitungskräfte der Einrichtung haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen.
 - (4) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,
 1. die für die Leistungserbringung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
 3. Einsicht in Aufzeichnungen und Unterlagen insbesondere zur pädagogischen Arbeit, zur Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zu besonderen Vorkommnissen in der Einrichtung zu nehmen und Abschriften davon zu verlangen sowie
 4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung, die Sorgeberechtigten der betreuten Kinder und die Kinder selbst zu befragen; eine Auskunftspflicht der vorgenannten Personen besteht unbeschadet des Absatzes 3 nicht; Aussagepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
 - (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.
 - (6) Die Träger können die Verbände, denen sie angehören, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von Prüfungen unterrichten.
 - (7) Die zuständige Behörde erstellt über die Durchführung von Prüfungen und deren Ergebnis binnen eines Monats einen schriftlichen Prüfbericht. Im Prüfbericht

ist insbesondere festzustellen, ob wesentliche Beanstandungen aufgetreten sind. Der Prüfbericht ist dem betroffenen Träger mitzuteilen.“

6. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Nummer 2 wird die Textstelle „das geringe Einkommen nach § 9 Absatz 4 und § 29 Absatz 3 und“ gestrichen.
- 6.2 In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
 - „8. das Prüfungsverfahren für die Kindertagesstätten-Inspektion nach § 21 a zu regeln; dazu gehören die Festlegung der Prüfungsinhalte, der Prüfungsintervalle, der Prüfungsmethoden und die Prüfungskonsequenzen.“

Artikel 2

Änderung der Familieneigenanteilsverordnung

§ 1 Absatz 3 Satz 2 der Familieneigenanteilsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 155), zuletzt geändert am (HmbGVBl. S.), erhält folgende Fassung:

„Der Verpflegungsanteil ist auf Antrag der Sorgeberechtigten auf monatlich 17 Euro je gefördertem Kind vor der Einschulung und in Höhe von monatlich 21 Euro je gefördertem Schulkind zu ermäßigen, wenn es sich um Familien handelt, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetz-

buch beziehen oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder ein Erwerbseinkommen, das einschließlich Kindergeld die Höhe entsprechender Arbeitslosengeld II-Bezüge nicht überschreitet.“

Artikel 3

Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung

§ 1 Absatz 3 Satz 3 der Teilnahmebeitragsverordnung vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am (HmbGVBl. S.), erhält folgende Fassung:

„Der Verpflegungsanteil ist auf Antrag der Sorgeberechtigten auf monatlich 17 Euro je gefördertem Kind vor der Einschulung und in Höhe von monatlich 21 Euro je gefördertem Schulkind zu ermäßigen, wenn es sich um Familien handelt, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder ein Erwerbseinkommen, das einschließlich Kindergeld die Höhe entsprechender Arbeitslosengeld II-Bezüge nicht überschreitet.“

Artikel 4

Schlussbestimmungen

Artikel 1 Nummer 2 dieses Gesetzes tritt am 19. August 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 24. August 2010 in Kraft.

- Ansatzänderungen -

Zweckbestimmung (zum Teil gekürzt)	Titel / Finanzposition	Finanzstelle (Top Fistel)	2010										Bemerkungen
			Neuer Ansatz 2010	Bisheriger Ansatz 2010	Sp. 5 - Sp. 6 mehr (k.Vorz.) weniger (-)	Neue Grundbew. 2010	Bisherige Grundbew. 2010	Sp. 8 - Sp. 9 mehr (k.Vorz.) weniger (-)	Neue VE 2010	Bisherige VE 2010	Sp. 11 - Sp. 12 mehr (k.Vorz.) weniger (-)	13	
			4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Beträge in Tsd. Euro													
Einzelplan 1.6													
Kapitel 1611 Ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der Verwaltung Mittel für einzelne Maßnahmen / Maßnahmengruppen werden auf vorhandene oder einzurich- tente Titel der sachlich zuständigen Kapitel übertragen	01.6.1611.547.01	86.0.00000	125	35	90								Honorar- und Sachmittel zur Umsetzung in den bezirklichen Jugendämtern.
Gesamtausgaben			125	35	90								
Gesamt-VE													0 VE 0 VE 0 VE